FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich OEF

Beiratsordnung des Fachbereichs OEF vom 16. April 2021

Inhaltsübersicht

Seite

Präambel 3

§ 1 Zweck und Aufgaben 3

§ 2 Zusammensetzung 3

§ 3 Amtszeit 4

§ 4 Mitgliedschaft 4

§ 5 Sitzungen 4

§ 6 Inkrafttreten 5

Präambel

Es gehört zum Selbstverständnis der FH Münster, gezielt externe Impulse für die strategische Weiterentwicklung und kontinuierliche Qualitätsverbesserung zu nutzen. Hier können die Beiräte der Fachbereiche eine wichtige Rolle übernehmen. Sie begleiten entweder die ganze thematische Breite der Fachbereichsarbeit – Bildung, Forschung, Kooperation und Innovation – kritisch-konstruktiv oder setzen thematische Schwerpunkte in einem oder mehreren dieser und anderer Felder. Insbesondere können Fachbereiche ihre Beiräte entsprechend den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung NRW in die externe Evaluation ihres Studienangebots einbinden.

§ 1
Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich bei der Verfolgung seiner Ziele fördern und beraten.

(2) Der Beirat hinterfragt unter Berücksichtigung der sich wandelnden Anforderungen der Berufswelt die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge kritisch, damit der Fachbereich erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeiführen kann. Dies muss in regelmäßigen Abständen jedoch mindestens alle acht Jahre für jeden Studiengang erfolgen.

(3) Zudem unterstützt der Beirat den Fachbereich bei der Neuentwicklung von Studiengängen und Studiengangsreformen durch eine kritische Reflexion insbesondere des Adressatenkreises, der Qualifikationsziele und des Curriculums.

(4) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass alle Studiengänge regelmäßig evaluiert werden und der Beirat rechtzeitig in Neuentwicklungen und Studiengangsreformen eingebunden wird.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Personen; sie sind weder Mitglieder noch Angehörige des Fachbereichs. Der Beirat setzt sich unter Berücksichtigung des § 8 der Evaluationsordnung der FHMünster zusammen.

(2) Die Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls die/der QM-Beauftragte des Fachbereichs nehmen an der Sitzung des Beirates teil. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3
Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch bzw. nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Fachbereichsmitglieder und Beiratsmitglieder sind berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden der Dekanin bzw. dem Dekan entgegengenommen.

(2) Die Fachbereichsleitung prüft die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder. Personen, bei denen eine unabhängige Beiratsarbeit aufgrund von Interessenkonflikten fraglich erscheint, können nicht Beiratsmitglied werden.

(3) Bei bestätigter Unabhängigkeit und Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5
Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Für eine Beiratssitzung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(2) Des Weiteren sind Sitzungen in Form von Beiratsgesprächen möglich, in denen Evaluierungen und Empfehlungen zu Themen einzelner Studiengänge besprochen werden. An Beiratsgesprächen nehmen jeweils die den Studiengängen zugeordneten Beiratsmitglieder teil.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel in Münster statt. Eine Sitzung per Videokonferenz ist möglich.

(4) Die Geschäftsführung wird vom Sekretariat des Fachbereichs wahrgenommen. Die Dekanin bzw. der Dekan und bei dessen Verhinderung die Prodekanin bzw. der Prodekan beruft den Beirat ein und hat den Vorsitz. Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats. Über die Sitzung des Beirates wird von der Dekanin bzw. vom Dekan ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen und Rolle/Funktion der anwesenden Mitglieder, die behandelten Studiengänge, eine differenzierte Bewertung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und etwaige Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat im Umlaufverfahren oder in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Das genehmigte Protokoll ist an qm@fh-muenster.de weiterzuleiten.

(5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie die Gäste von Beiratssitzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs OEF der FH Münster vom 20.01.2021.

Münster, den 16. April 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski